

Präambel

Im Jahr 2011 wurde die Theodor-Heuss-Schule – Werkrealschule und die Realschule Meckenbeuren zum Bildungszentrum Meckenbeuren vereint. Daher schließen sich die Fördervereine der Theodor-Heuss-Schule – Werkrealschule Meckenbeuren e.V. und der Realschule Meckenbeuren e.V. zu einem Verein zusammen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen

Förderverein Bildungszentrum Meckenbeuren e.V.

und ist im Vereinsregister eingetragen.

- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Meckenbeuren.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen des Bildungszentrums Meckenbeuren in Meckenbeuren-Buch.
- 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem insbesondere das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und gefördert wird.
- 3 Ebenso sollen die Schüler in sozialer und pädagogischer Hinsicht betreut werden. Der Verein will zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit unterstützen. Dazu gehört auch die Pflege der Verbindung zu Institutionen, örtlichen Vereinen und Vereinigungen sowie zu Nachbarschulen.

- 4 Der Verein leistet Zuschüsse an bedürftige Schüler bei Lehr- und Lernfahrten, Klassenausflügen und Schullandheimaufenthalten. Er gewährt Zuschüsse für Lehr- und Lernmittel, Geräte und Materialien, sowie für Lehrerfortbildung, die zur Unterstützung, Erhaltung und Weiterentwicklung der Lehrkräfte im Bereich des Erziehungskonzeptes des Bildungszentrums Meckenbeuren liegen. Die Leistungen des Fördervereins beruhen auf Freiwilligkeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will.
- 2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - den Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch den Ausschluss aus dem Verein

- 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.
- 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2 Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3 Die Beiträge und sonstige Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:
 - a. die Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine Haushaltsmittel zur Verfügung hat;
 - b. die Herausgabe eines Informationsblattes, welches das Mitteilungsblatt dieses Vereins ist;
 - c. die Durchführung von schulischen Veranstaltungen;
 - d. Zuschüsse an bedürftige Schüler zu Klassenfahrten und Aufenthalten in Jugendherbergen und/oder Schullandheimen.
 - e. Bezuschussung von Lehrerfortbildungen, wie unter § 2 Abs. 4, genannt.
- 4 Über die zweckmäßige Verwendung von Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.

§ 7

Organe des Vereins

1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Entstandene Auslagen können den Mitgliedern gegen Nachweis erstattet werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1 Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahlen zum Vorstand
- Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3 Sie wird schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Tagen unter Angabe der Tagesordnung von einem Vorsitzenden einberufen.

4 Die Leitung der Versammlung erfolgt durch einen Vorsitzenden oder durch einen Versammlungsleiter, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

- 6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 9

Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - mindestens zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer und
 - bis zu 3 Beisitzern.
- 2 Kraft Amtes sind Mitglieder des Vorstands der/die Schulleiter/in und der/die Elternbeiratsvorsitzende.
- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
- 4 Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom einem Vorsitzenden einberufen werden.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 6 Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

§ 10

Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Vereinigungsversammlung mit den Fördervereinen der Theodor-Heuss-Schule – Werkrealschule Meckenbeuren e.V. und der Realschule Meckenbeuren e.V. vom 21.01.2013 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Meckenbeuren, den 21.01.2013

gez.: Willi Bernhard, Elke Sauter, Tanja Mirl, Birgit Kappich, Monika Eckle, Gabriele Elle, Ulrike Kibele, Marianne Bucher, Hubert Stojanovic, Martina Arndt, Rolf-Peter Göser, Sabine Pihlar, Margit Albert, Petra Belles, Hubert Mangold, Ulrike Wiedmann